

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/8/29 2Ob16/09f, 9ObA36/11a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2011

Norm

ABGB §896

AVRAG §6

UrlG §9

1. ABGB § 896 heute
2. ABGB § 896 gültig ab 01.01.1812
1. AVRAG § 6 heute
2. AVRAG § 6 gültig ab 11.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
3. AVRAG § 6 gültig von 01.07.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2002
4. AVRAG § 6 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.2002

Rechtssatz

Beendet der Erwerber das Arbeitsverhältnis nicht, sondern gewährt er während des fortgesetzten Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer den aus der Zeit vor dem Betriebsübergang resultierenden Urlaubsanspruch, so kann er vom Veräußerer das an den Arbeitnehmer bezahlte Urlaubsentgelt für die auf den Veräußerer entfallenden Dienstzeiten im Regressweg zurückfordern, auch wenn dieser den Urlaubsanspruch naturaliter nicht mehr erfüllen konnte und musste. Dabei ist davon auszugehen, welcher Nutzen dem jeweiligen Betriebsinhaber aus der tatsächlichen Verteilung von Arbeitsleistung und Urlaubsanspruchnahme vor und nach Betriebsübergang im Vergleich zur Lage bei aliquotierter Verteilung entstanden ist.

Entscheidungstexte

- RS0125031">2 Ob 16/09f
Entscheidungstext OGH 25.06.2009 2 Ob 16/09f
- RS0125031">9 ObA 36/11a
Entscheidungstext OGH 29.08.2011 9 ObA 36/11a
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125031

Im RIS seit

25.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at